



Sachstand

Umsetzung von steuerrechtlichen Änderungsvorschlägen durch den Gesetzgeber

Umsetzung von steuerrechtlichen Änderungsvorschlägen durch den Gesetzgeber

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 183/18
Abschluss der Arbeit: 26. November 2018
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Fragestellung | 4 |
| 2. | Umsetzung von Änderungsvorschlägen durch den Gesetzgeber | 4 |

1. Fragestellung

Der Auftraggeber möchte eine Liste von steuerrechtlichen Änderungsvorschlägen auf ihre bisherige Umsetzung im Gesetzgebungsverfahren überprüft wissen.

2. Umsetzung von Änderungsvorschlägen durch den Gesetzgeber

Nr.	Steuerliche Maßnahmen	Beschreibung	gesetzlich umgesetzt? Fall ja, Fundstelle im BGBl.
1.	§ 89 AO – Reform der verbindlichen Auskunft	a) Die Steuerpflichtigen sollen einen Rechtsanspruch auf die Erteilung von verbindlichen Auskünften erhalten.	nicht umgesetzt
		b) Verbindliche Auskünfte sollen zeitnah und gebührenfrei erteilt werden.	teilweise umgesetzt: in § 89 Abs. 2 AO wurde eine Regelbearbeitungsdauer für verbindliche Auskünfte von sechs Monaten festgeschrieben Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl I, Seite 1679 ff.
		c) Für verbindliche Auskünfte im Zusammenhang mit Organschaften soll künftig ausschließlich die für den Organträger zuständige Finanzbehörde verantwortlich sein.	umgesetzt in § 89 Abs. 2 Satz 6 AO mit Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl. I. S. 1679 ff.
		d) Um die Transparenz und die Einheitlichkeit der Besteuerung zu erhöhen, sollen verbindliche Auskünfte anonymisiert veröffentlicht werden.	nicht umgesetzt

2.	§ 42e EStG – Einführung einer verbindlichen, gebührenfreien Anrufungsauskunft auch für das Einkommensteuerveranlagungsverfahren	Die verbindliche, gebührenfreie lohnsteuerliche Anrufungsauskunft nach § 42e EStG wollen wir auf das Einkommensteuerveranlagungsverfahren ausdehnen.	nicht umgesetzt
3.	Ausbau der elektronischen Kommunikation	a) Die elektronische Übermittlung von abweichenden Rechtsauffassungen, soweit sie durch den Steuerpflichtigen ausdrücklich kenntlich gemacht sind, muss möglich sein. Gleiches gilt für die Übersendung „neutraler Anlagen“, wie der Ermittlung des Gesamtgewinns und der Verteilung auf die Gesellschafter von Personengesellschaften.	umgesetzt in § 150 Abs. 7 AO wurde die Möglichkeit zur Übermittlung entsprechender Hinweise durch den Stpfl. festgeschrieben Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl. I. S. 1679 ff.
		b) Steuerbescheinigungen für Kapitalerträge (im Sinne des § 45a EStG) sollen Kreditinstitute ihren Kunden auch elektronisch ausstellen können	nicht umgesetzt
		c) Wenn Unternehmen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen, so muss das rechtssicher auch vollelektronisch möglich sein.	nicht umgesetzt
		d) Der Steuerpflichtige bzw. die Geschäftsführung eines Unternehmens sollen die Möglichkeit haben, eine vom Steuerberater oder der Steuerabteilung ihres Unternehmens erstellte Steuererklärung elektronisch freizugeben bzw. freizugeben.	nicht umgesetzt
		e) Steuerberater sollen die Steuererklärung nach der Abgabe nicht mehr an den Steuerpflichtigen zur Überprüfung weiterleiten müssen, sofern	wurde geprüft, aber nicht umgesetzt

		der Steuerpflichtige sein Einverständnis bereits vorher schriftlich erklärt hat	
		f) Die Nutzung der E-Bilanz muss verbessert werden. Bisher sind nur die Steuerpflichtigen verpflichtet, die E-Bilanz zu übermitteln. Nach Betriebsprüfungen soll die elektronische Übermittlung von Änderungen und Prüferbilanzen an den Steuerpflichtigen durch die Finanzverwaltung umgehend umgesetzt werden.	Umsetzung sei laut BMF erst 2019 möglich – Notwendigkeit der Vorabklärung anderer notwendiger Verfahren
4.	Ausgestaltung der IdNr. als alleiniges Identifikationsmerkmal	Bisher gibt es neben der Identifikationsnummer (IdNr.) auch eine Vielzahl von verschiedenen Unterscheidungskennzeichen (Ordnungsmerkmale), die die Steuerverwaltung und auch andere Träger verwenden. Künftig soll allein die IdNr. ausschlaggebendes Identifikationsmerkmal sein.	nicht umgesetzt
5.	Streichung von überholten Regelungen	a) die Steuerfreiheit für die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 3 Nr. 2a EStG)	umgesetzt mit Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften BGBl. I. S. 1266 ff.
		b) die Steuerfreiheit für den Ausgleich für Lastenausgleichsdarlehen (§ 3 Nr. 18 EStG)	nicht umgesetzt
		c) die Steuerfreiheit für die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (§ 3 Nr. 27 EStG)	nicht umgesetzt
		d) die Steuerfreiheit für Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds, die vor	nicht umgesetzt

		1945 ausgegeben wurden (§ 3 Nr. 54 EStG)	
		e) die Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung im eigenen Haus, wenn der Herstellungsbeginn vor dem 1. Januar 1996 lag (§ 10h EStG)	Abschaffung umgesetzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl. I. S. 1679 ff.
		f) der Vorkostenabzug bei einer nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigten Wohnung, die vor dem 1. Januar 1999 angeschafft wurde (§ 10i EStG)	Abschaffung umgesetzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl. I. S. 1679 ff.
		g) die Sondervorschrift zur Freistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 (§ 53 EStG)	Abschaffung umgesetzt mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBl. I. S. 1679 ff.
		h) die Streichung entsprechender Anwendungsvorschriften in den §§ 52 und 57 EStG	nicht umgesetzt
6.	§ 141 AO, § 241a HGB – Anhebung der Buchführungsgrenzen	Kleine Unternehmen sollen vom Aufwand zur Abgabe einer E-Bilanz entlastet werden. Hierzu werden die Grenzen zur Buchführungspflicht von derzeit 50.000 Eurp Jahresgewinn auf 100.000 Euro angehoben (§ 141 AO). Entsprechend könnte die Gewinngrenze in § 241a HGB angehoben werden.	nicht umgesetzt
7.	De-minimis Regelung bei geringfügigen steuerfreien Ausgangsumsätzen	Bei nur geringfügigen steuerfreien Ausgangsumsätzen soll zukünftig keine Vorsteueraufteilung mehr nötig sein. In das Umsatzsteuergesetz wollen wir eine entsprechende De-minimis-Regelung aufnehmen.	nicht umgesetzt

8.	Zentralisierung steuerrelevanter Datenmeldungen und Etablierung einheitlicher Ansprechpartner	a) Steuerrelevante Datenmeldungen an die Finanzverwaltung sollen zentralisiert und, wo möglich, einheitliche Ansprechpartner für die Wirtschaft geschaffen werden.	ElsterOnline und BZStOnline (BOP) sind weiterhin separate Portale
		b) Meldepflichten im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen sollen künftig nur an das Betriebsstättenfinanzamt der Konzernmutter übermittelt werden	nicht umgesetzt
		c) Das Mitteilungsverfahren in Erbschaftsteuersachen soll stärker beim Bundeszentralamt für Steuern zentralisiert werden, sodass Unternehmen für Erbschaftsteueranzeigen nach § 33 ErbStG nicht mehr aufwändig das jeweils zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt ermitteln müssen.	nicht umgesetzt
9.	§ 19 GrEStG – Verlängerung der Anzeigepflichten bei Erwerbsvorgängen und Grundstücksverkäufen	Die Fristen für die Anzeigepflichten nach § 19 GrEStG sollen von derzeit zwei Wochen auf drei Monate ausgeweitet werden.	1-Monats-Frist für ausländische Gesellschaften wurde mit Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eingefügt BGBl. I 2016, S. 1679 ff.
10.	Vereinfachung der Steuererklärungspflichten für Rentner	Steuerpflichtige Rentner, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen, sollen keine Steuererklärung mehr abgeben müssen.	nicht umgesetzt
11.	Anhebung umsatzsteuerlicher Grenz- und Schwellenwerte	a) Die Kleinunternehmerregelung soll künftig ab einem Vorjahresumsatz von 20.000 Euro greifen. (§ 19 UStG)	nicht umgesetzt
		b) Die Grenze für die Ist-Besteuerung soll auf einen Vorjahresumsatz von	nicht umgesetzt

		zwei Millionen Euro erhöht werden (§ 20 UStG)	
		c) Die Berechnung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach der Gesamtdifferenz soll künftig bis zu einem Einkaufspreis von 750 Euro möglich sein (§ 25a Abs. 4 UStG).	nicht umgesetzt
		d) Die Kleinbetragsgrenze, bis zu der die Pflichtangaben für Rechnungen reduziert sind, wollen wir auf 400 Euro erhöhen (§ 33 UStDV).	nicht umgesetzt
12.	Verlängerung der Steuererklärungspflichten	Wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, soll dafür zwei Monate länger Zeit haben: Die Fristen für die Abgabe einer Steuererklärung sollen künftig am 31. Juli des Folgejahres beziehungsweise am 28. Februar des Zweitfolgejahres enden.	umgesetzt mit Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens BGBI. I 2016, S. 1679 ff.
13.	Rückübermittlung von Steuerbescheiden mit detaillierter Abweichungsanalyse	Steuerbescheide und von der Finanzverwaltung geänderte Bilanzen sollen den Steuerpflichtigen künftig mit einer detaillierten Abweichungsanalyse übermittelt werden.	teilweise umgesetzt mit Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens § 112a AO: elektron. Bekanntgabe v. Steuerbescheiden BGBI. I 2016, S. 1679 ff. elektron. Übermittlung geänderter Jahresabschlussdaten erst 2019 möglich
14.	Punktuelle Angleichung Steuer- an Handelsbilanz	Übernahme des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrecht für Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung in die Steuerbilanz (§ 6 Abs. 1 EStG)	Wahlrecht wurde umgesetzt in § 6 Abs. 1 Nr. 1b) EStG mit Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

			BGBI. I 2016, S. 1679 ff.
15.	Aufbewahrung von Lieferscheinen erleichtern	Unternehmen sollen Lieferscheine, deren Inhalt bereits durch entsprechende Rechnungen dokumentiert ist, nicht mehr aufbewahren müssen (§ 147 AO)	nicht umgesetzt
16.	Änderung der Vollverzinsung	Anpassung des Zinssatzes nach § 233a AO	nicht umgesetzt

* * * *